
Strukturierungsbeiträge des Marktgebietsmanagers: Bericht über das Ausmaß der Beschaffung von untertägigen Strukturierungsmaßnahmen zur Erfüllung der netztechnischen Anforderungen

1 Einleitung

Der Marktgebietsmanager hat im Rahmen der Ausgleichsenergiebewirtschaftung, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, Strukturierungsbeiträge einzuheben. Diese bzw. deren Vermeidung dienen als Anreiz für Bilanzgruppenverantwortliche, ihre Ein- und Ausspeisung je Bilanzgruppe jederzeit ausgeglichen zu nominieren. Gleichzeitig können diese Strukturierungsbeiträge vom Marktgebietsmanager dafür herangezogen werden, allfällige Abrufe von Ausgleichsenergie und damit entstehende Kosten für eine erforderliche untertägige Strukturierung durch den Marktgebietsmanager selbst abzudecken.

Um eine höchstmögliche Transparenz im Zusammenhang mit den Strukturierungsbeiträgen bzw. allfälligen Strukturierungsmaßnahmen zu erreichen, wurde nachstehender Bericht erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich des Strukturierungsbeitrags gelten derzeit folgende rechtliche Bestimmungen:

2.1 § 26 Abs 6 GMMO-VO

Der Marktgebietsmanager hat von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Strukturierungsbeitrag für die untertägige Strukturierung der stündlichen Unausgeglichenheiten zwischen Ein- und Ausspeisung je Bilanzgruppe einzuheben. Von der Verrechnung des Strukturierungsbeitrages sind die besonderen Bilanzgruppen des Marktgebietsmanagers, des Bilanzgruppenkoordinators und der Netzbetreiber ausgenommen. Die Bemessungsgrundlage dieses Strukturierungsbeitrages stellen die Kosten der untertägigen Strukturierung gemäß Abs. 7 dar. Der Marktgebietsmanager berechnet den Strukturierungsbeitrag mindestens jährlich neu auf der Basis der in den letzten zwölf Monaten zum Ausgleich von Stundenabweichungen abgerufenen Energie und der dafür angefallenen Kosten. Die Berechnung erfolgt auf Basis der allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers; dabei ist der Gesamtstatus des Systems in Form des bilanziellen Marktgebietssaldos zu berücksichtigen. Der festgelegte Strukturierungsbeitrag ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der Online-Plattform zu veröffentlichen. Der Marktgebietsmanager hat der Regulierungsbehörde jährlich ein Bericht über das Ausmaß der Beschaffung von untertägigen Strukturierungsmaßnahmen zur Erfüllung der netztechnischen Anforderungen zu übermitteln. Die Abrechnung des Strukturierungsbeitrags ist monatlich binnen fünf Arbeitstagen nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat durchzuführen.

2.2 AB MGM-BGV idgF, Artikel 9

9.1. Wenn an einem Gastag in einer Stunde die Mengen einer Short Position (d.h. Ausspeisungen größer als Einspeisungen) einer Bilanzgruppe bei maximal 300.000 kWh liegen und das stündliche Marktgebietsungleichgewicht (für das Marktgebiet Ost) in dieser Stunde kleiner als 0 kWh ist, wird für diese stündliche Menge ein Strukturierungsbeitrag von 0,1 Cent/kWh je Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die stündlichen Mengen einer Short Position einer Bilanzgruppe mehr als 300.000 kWh und ist das stündliche Marktgebietsungleichgewicht (für das Marktgebiet Ost) in dieser Stunde kleiner als 0 kWh, wird für diese stündliche Menge ein Strukturierungsbeitrag von 1,0 Cent/kWh je Bilanzgruppe verrechnet.

Verrechnet wird der Strukturierungsbeitrag je Bilanzgruppe und Stunde. Zur Anwendung kommt hierbei der für die entsprechende Menge der Short Position in der jeweiligen Staffeln vorgesehene Betrag. Long Positionen (d.h. Einspeisungen größer als Ausspeisungen) sind vom Strukturierungsbeitrag ausgenommen. Wenn eine Long Position ausgeglichen wird und dadurch eine Short Position entsteht, ist dieser Ausgleich von der Verrechnung des Strukturierungsbeitrages ausgenommen.

Beträgt die Summe der Strukturierungsbeiträge je Bilanzgruppe je Monat weniger als 50 Euro, wird dieser Betrag nicht in Rechnung gestellt und nicht in Folgemonate übertragen.

9.2. Eine jährliche Neuberechnung des Strukturierungsbeitrags wird vom Marktgebietsmanager der Regulierungsbehörde angezeigt und veröffentlicht.

9.3. Die volumsmäßige Abrechnungsbasis für den Strukturierungsbeitrag sind die stündlichen Abweichungen gemäß Artikel 6.7, wobei hinsichtlich der Höhe des Strukturierungsbeitrages Artikel 9.1. zur Anwendung kommt.

9.4. Kann das Carry-Forward Konto des Bilanzgruppenverantwortlichen aufgrund einer Leistungsaussetzung und/oder Sperre nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, den Ausgleich am zweiten Dienstag des Folgemonats durchzuführen. Ist dieser Tag kein österreichischer Werktag, erfolgt der Ausgleich am nächsten Werktag. Die für dessen Ausgleich angefallenen Kosten stellt der Marktgebietsmanager dem Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung. Werden diese Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, diese Kosten über den Strukturierungsbeitrag zu decken.

3 Strukturierungsbeitrag 2016

3.1 1.1. bis 31.12.2016

Seit der Änderung der Verrechnungsmethode der Strukturierungsbeiträge im November 2015 kam es zu keiner weiteren Anpassung. Daher wurden auch in 2016 folgende Staffelbeträge für die Verrechnung der Strukturierungsbeiträge an Bilanzgruppenverantwortliche angewendet:

Stündliche Abweichung einer Short Position in kWh	Höhe des Strukturierungsbeitrags in Eurocent
Für die Mengen 0 - 300.000 kWh	0,1 Cent/kWh
Für die Mengen > 300.000 kWh	1,0 Cent/kWh

Im Zeitraum von 1.1. – 31.12.2016 sind vom Marktgebietsmanager für folgende Mengen pro Staffel folgende Beträge pro Monat (in Euro, ohne USt) an Bilanzgruppenverantwortliche verrechnet worden:

Monat	Strukturierungsbeitrag pro Staffel 0,1 Cent/kWh		Strukturierungsbeitrag pro Staffel 1,0 Cent/kWh		Strukturierungsbeitrag Gesamt	
	kWh	€	kWh	€	kWh	€
Jänner	13.658.213	13.658,23	8.846.769	88.467,69	22.504.982	102.125,92
Februar	1.260.817	1.260,83	1.090.740	10.907,40	2.351.557	12.168,23
März	843.344	843,36	0	0,00	843.344	843,36
April	2.020.790	2.020,82	2.682.643	26.826,43	4.703.433	28.847,25
Mai	2.528.570	2.528,57	0	0,00	2.528.570	2.528,57
Juni	5.038.989	5.038,99	0	0,00	5.038.989	5.038,99
Juli	1.983.480	1.983,49	0	0,00	1.983.480	1.983,49
August	5.179.150	5.179,15	0	0,00	5.179.150	5.179,15
September	13.677.429	13.677,42	680.049	6.800,49	14.357.478	20.477,91
Oktober	15.735.667	15.735,67	2.617.537	26.175,37	18.353.204	41.911,04
November	23.507.666	23.507,67	4.294.362	42.943,62	27.802.028	66.451,29
Dezember	35.466.171	35.466,20	6.385.426	63.854,26	41.851.597	99.320,46
Summe	120.900.286	120.900,40	26.597.526	265.975,26	147.497.812	386.875,66

Die derzeit gültige Methode sieht zudem vor, dass monatliche Beträge von weniger als 50 Euro pro Bilanzgruppe nicht in Rechnung gestellt werden. Insgesamt wurden im oben genannten Zeitraum aufgrund dieser Bestimmung **101 Rechnungen nicht versendet.**

3.2 Schlussfolgerungen

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Von Jänner bis Dezember 2016 kam es zu keinen auffälligen Unausgeglichenheiten. Dies lässt darauf schließen, dass die Anreize gut bemessen sind und insbesondere für hohe stündliche Unausgeglichenheiten mit einer Bepreisung von 1,0 Cent/kWh gut funktionierten. Die Tatsache, dass es in fünf von zwölf Monaten zu keinen Strukturierungsbeiträgen bei der Staffel >300.000 kWh kam, bestätigt diese „abschreckende Wirkung“ für große Unausgeglichenheiten, an welcher festgehalten werden sollte, um das System nicht zu belasten bzw. die Verursachungsgerechtigkeit weiterhin abzubilden.
- Positiv bewährt hat sich zudem die Bestimmung, dass monatliche Kleinbeträge (unter 50 Euro) nicht an Bilanzgruppenverantwortliche verrechnet werden. Eine Analyse der nicht verrechneten Mengen bzw. Beträge hat gezeigt, dass es sich dabei keinesfalls um ein Ausnützen dieser Bestimmung handelt, sondern ein Großteil davon sehr kleine Beträge waren (unter 10 Euro). Auch daran sollte festgehalten werden.
- Da die zweite Regulierungsperiode hinsichtlich der Tariffestsetzung mit 31. Dezember 2016 ausgelaufen ist, wurden die Kosten der Jahre 2013 bis 2015 aufgerollt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde für die in diesem Zeitraum angefallenen Strukturierungsbeiträge, welche nicht für untertägige Strukturierungsmaßnahmen verwendet wurden, festgelegt, dass diese dem Markt zurückzuführen sind. Per Ende Dezember 2015 betrug der Stand des Strukturierungsbeitragstopfes € 2.618.446,34. Dieser Betrag wird daher bei der Festlegung der neuen Tarife für die dritte Regulierungsperiode (2017-2020) in der Form berücksichtigt, dass eine Tarifiereduktion zugunsten der Netzbenutzer erfolgt. Die Kostenaufrollung für 2016 erfolgt separat in einem künftigen Tariffestsetzungsverfahren.

4 Untertägige Strukturierungsmaßnahmen

Im Jahr 2016 hat der Marktgebietsmanager keine Volumina für Zwecke der untertägigen Strukturierung an der Börse abgerufen und damit keine Beträge aus dem Strukturierungstopf für Käufe verwendet.

Allerdings konnten Carry-Forward Konten von Bilanzgruppenverantwortlichen aufgrund einer Leistungsaussetzung bzw. Inaktivschaltung nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden. Für diese Mengen erfolgte der jeweilige Ausgleich vom Marktgebietsmanager (gemäß Artikel 9.4 der AB MGM-BGV). Insgesamt wurden dabei 108.000 kWh/h an der Börse verkauft und dem Strukturierungsbeitragstopf mit einem Gesamtbetrag von € 1.926,63 gutgeschrieben.

5 „Strukturierungstopf“ beim MGM

In Summe wurden per Ende Dezember 2016 Strukturierungsbeiträge wie folgt eingehoben:

Summe Strukturierungstopf per 31.12.2015	2.618.446,34 €
Summe Strukturierungsbeiträge (Jän. 2016 - Dez. 2016)	386.875,66 €
Verkauf Ausgleich BGV Carry-Forward Konten	1.926,63 €
Strukturierungstopf	3.007.248,63 €

Die Rückführung der Strukturierungsbeiträge 2013 – 2015 an den Markt reduziert den Strukturierungsbeitragstopf per Jänner 2017 um € 2.618.446,34. Der reduzierte Gesamtbetrag ist Anfang Februar (da jeweils zu Beginn eines Monats die Aktualisierung des Strukturierungsbeitragstopfes mit den Zahlen des Vormonats erfolgt) auf der MGM Online-Plattform bei der Datenveröffentlichung der MGM Strukturierung ersichtlich.

6 Fazit

Aufgrund des gut funktionierenden Anreizsystems zur Vermeidung von BG Short Positionen, sollte diese Methode unter weiterer laufender Beobachtung beibehalten werden. Sie bietet insbesondere einen starken Anreiz, um hohe BG Short Positionen zu vermeiden, welche dem System schaden und die Netzstabilität gefährden würden. Sie stellt außerdem die Verursachungsgerechtigkeit sicher.

7 Nächste Schritte

Der Strukturierungsbeitrag ist „jährlich“ neu zu berechnen. Die letzte Änderung dazu erfolgte mit Wirksamkeit November 2015. Die Monate November und Dezember 2015 wurden bereits im letzten Bericht untersucht.

Basierend auf der in diesem Bericht dokumentierten Evaluierung der angefallenen Strukturierungsbeiträge von Jänner bis Dezember 2016 und der gewonnenen Schlussfolgerung/Fazit schlagen wir vor, von der diesjährigen Neuberechnung abzusehen. Zusätzlich findet eine Rückführung der eingehobenen Strukturierungsbeitragsentgelte im Hinblick auf 2013-2015 an den Markt statt, sodass der für den Marktgebietsmanager zur Verfügung stehende Betrag beträchtlich sinkt und allfällige erforderliche untertägige Strukturierungsmaßnahmen als letztmögliche zur Verfügung stehende Maßnahme aus dem reduzierten Topf zu decken wären.

Eine allfällige Anpassung des Strukturierungsbeitrags sollte nach einer weiteren eingehenden Evaluierung der Strukturierungsbeiträge und Strukturierungsmaßnahmen **frühestens im Juni 2017** erfolgen.